

Ausfallsicherung für eine Arztpraxis

Liebe Leserin, lieber Leser,

wir freuen uns, dass Sie sich etwas Zeit nehmen, um sich über ein Thema zu informieren, welches für Sie sehr wichtig, allerdings weder einfach und schon gar nicht angenehm ist. Sich rechtzeitig mit Ihrem Schutz im Falle der Arbeitsunfähigkeit zu beschäftigen und sich Hilfe bei neutralen und fachkundigen Experten zu holen, kann im Fall der Fälle jedoch Ihre finanzielle Existenz sichern. Deshalb lohnt es sich durchaus, hierfür ein paar Minuten Ihrer Zeit zu opfern.

Situation:

Ärzte*innen müssen Ihre Arbeitsleistung persönlich erbringen – sie sind nicht ersetzbar!

Sie engagieren sich in Ihrem Beruf und geben alles. Ihre Arztpraxis ist der Mittelpunkt Ihres Schaffens und Strebens. Sie möchten, dass es Ihnen und Ihrer Familie gut geht und dass Sie sich auch mal etwas Größeres leisten können. Die Ausbildung der Kinder soll auch nicht zu kurz kommen.

Doch was passiert, wenn Sie unvorhergesehen durch eine Krankheit oder einen Unfall aus der Bahn geworfen werden und Sie in Ihrer Praxis infolge eintretender Arbeitsunfähigkeit für einen längeren Zeitraum nicht mehr arbeiten können?

Wer soll den Praxisingewinn erwirtschaften, und wer kommt Monat für Monat für die laufenden Praxiskosten wie Gehälter, Miete, Zinsaufwendungen, Leasingraten und weiteres auf? Wie sollen Darlehen zurück gezahlt werden? Wer bezahlt die Kosten eines Praxisvertreters?

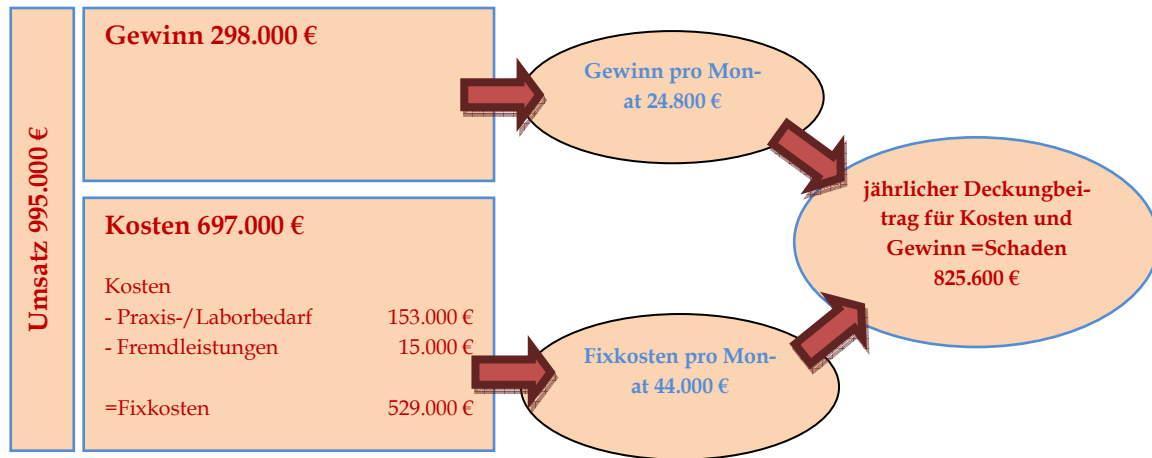
Vielen Ärzten*innen wird erst im Falle einer Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit oder Unfall so richtig bewusst, dass sie es sind, die mit ihren eigenen persönlichen Arbeitseinsatz den gesamten Praxisumsatz allein erwirtschaften. Und vielen wird erst in dieser Situation deutlich, wie hoch der Kostendruck ihrer monatlichen Praxiskosten ist und dass es ihnen nicht möglich ist, diese hohen Kosten aus ihrem Privatvermögen zu begleichen.

Beispiel:

Der/die Arzt/in einer gut gehenden Praxis verunfallt und erleidet einen komplizierten Oberschenkelbruch. Er ist infolgedessen für insgesamt fünf Monate vollständig arbeitsunfähig.

Die betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) weist einen Jahresumsatz von 995.000 €, einen jährlichen Gewinn von 298.000 € und jährliche Praxiskosten von insgesamt 697.000 € aus. In den Kosten sind Aufwendungen für Praxis- und Laborbedarf von 153.000 € sowie Aufwendungen für Fremdleistungen von 15.000 € enthalten. Diese beiden Positionen fallen bei einer Unterbrechung der Tätigkeit nicht mehr an und sind in Abzug zu bringen. Es verbleiben somit jährliche Fixkosten von 529.000 €. Pro Monat sind dies ca. 44.000 €.





Im Laufe der fünf monatigen Praxisunterbrechung fallen laufende Praxiskosten wie Gehälter, Miete, Zinsaufwendungen, Leasingraten und Versicherungsbeiträge weiterhin an. Insgesamt betragen die Praxiskosten 220.000 €

Der entgangene Gewinn: 5 Monate x 24.800 € beträgt 124.000 €. Somit ist ein gesamter Praxisausfallschaden von 344.000 € entstanden.

Ohne entsprechende Absicherung durch eine Ausfallversicherung müsste der/die erkrankte Arzt/in pro Monat ca. 44.000 € Fixkosten für seine/ihre Praxis privat aufbringen, obwohl er/sie nicht einen Cent Honorarumsatz erwirtschaftet.

Eine Praxisausfallversicherung würde die laufenden monatlichen Praxiskosten und den Praxisgewinn, falls dieser mitversichert ist, übernehmen.

Der Praxisgewinn sollte jedoch nach Möglichkeit über eine Krankentagegeldversicherung abgesichert werden. Problematisch ist lediglich, dass die Versicherer nur Tagegelder bis zur Höhe des durchschnittlichen Nettoeinkommens absichern und dies ist meist zu wenig. So beträgt der Tageshöchstsatz (Krankengeld) innerhalb der Mitversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) 112,88€ (Wert 2021). Eine zusätzliche Krankentagegeldversicherung über eine private Krankenversicherung unterliegt jedoch auch bestimmten Tageshöchstsätzen, sodass die vollständige Absicherung des Gewinns über eine Krankentagegeldversicherung möglicherweise überhaupt nicht versicherbar ist. Die laufenden Praxiskosten sind niemals über eine Krankentagegeldversicherung versicherbar.

Fazit:

- **Die Inhaber*innen einer Arzt- oder Zahnarztpraxis müssen die hohen laufenden Praxiskosten und den Gewinn Ihrer Praxis in der Regel durch persönliches Handeln erwirtschaften!**
- **Fällt er/sie als Praxisinhaber/in durch länger andauernde Arbeitsunfähigkeit aus, fallen die laufenden Praxiskosten weiterhin an – auch ohne dass irgendeine ärztliche oder zahnärztliche Leistung erbracht wird!**
- **Ein Gewinn kann ebenfalls nicht erwirtschaftet werden!**



- Es steht gerade bei einer länger andauernden Krankheit die gesamte wirtschaftliche Existenz der Arzt- oder Zahnarztpraxis und die persönliche Existenz des/r Praxisinhaber/in und seiner/ihrer Familie auf dem Spiel!
- Eine Praxisausfallversicherung sichert die laufenden Praxiskosten infolge einer Arbeitsunfähigkeit ab und verhindert somit eine mögliche Zahlungsunfähigkeit!
- Einige Praxisausfallversicherer lassen auch eine Absicherung des Praxisgewinns zu!

Unser Rat:

Eine einheitliche Lösung bzw. eine Standard - Absicherung gibt es nicht. Die gegebenen Situationen in den Arztpraxen sind so unterschiedlich wie es Arztpraxen gibt. Die finanzielle Ausstattung, Praxisgemeinschaften oder Kooperationen sind in einer umfassenden Analyse zu betrachten um eine zugeschnittene Lösung zu erstellen. Nicht zuletzt ist der gesundheitliche Zustand des Arztes oder Zahnarztes zu berücksichtigen, denn bei einer Absicherung der Arbeitskraft handelt es sich IMMER um eine körperbezogene Absicherung bei welcher möglicherweise bestehende Vorerkrankungen von zentraler Bedeutung sind.

Wir sind als freier Versicherungsmakler tätig und ausschließlich unseren Mandanten*innen verpflichtet. Unser wichtigster Ansatz bei der Beratung ist die Kenntnis über die bestehende Situation (Analyse) um dann gezielte Vorschläge zu erstellen. Nutzen Sie uns und unsere Expertise um finanzielle Sicherheit für sich und Ihre Familie zu gewährleisten.

Rufen Sie uns einfach unter: **04826 - 375 93 24** an und vereinbaren einen Gesprächstermin, wir freuen uns auf Sie.

Mit freundlichen Grüßen

Diab-O. 

Ihr Ansprechpartner:

Voß & Kollegen Consultant * Kieler Str. 13 * 24631 Langwedel * Home: www.vcc-makler.de * eMail: info@vcc-makler.de

Ihre Notizen:

Die nachfolgenden Produkte zur Arbeitskraftabsicherung sind am Versicherungsmarkt in unterschiedlichen Ausgestaltungen verfügbar. Neben der klassischen Berufsunfähigkeitsversicherung sind diese nicht nur als Alternativen zu betrachten sondern erfüllen ihren Versorgungszweck, insbesondere in einer sinnvollen Kombination. Diese Deckungsbausteine können je nach individuellem Fall auch eine sinnvolle Ergänzung zu bestehenden Policen sein.

Pflegezusatzversicherung

- Die private Pflegezusatzversicherung kann eine sinnvolle Ergänzung sein, da in der Regel die gesetzliche Pflegepflichtversicherung zur Abdeckung der Pflegekosten nicht ausreicht. Derzeit werden folgende drei Grundvarianten angeboten: Pflegerenten-, Pflegetagegeld-, und Pflegekostenversicherung.

Grundfähigkeitsversicherung

- Diese Versicherung leistet bei Verlust bestimmter Grundfähigkeiten wie, Sehen, Hören, Sprechen etc. Ob eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist, spielt hier keine Rolle.

Dread Disease Versicherung (Schwere Krankheiten)

- Versichert sind die finanziellen Folgen von bestimmten Krankheiten. Welche Krankheiten versichert sind, sind je nach Anbieter und Tarif sehr unterschiedlich. Zu den „klassischen Krankheiten“ zählen insbesondere Herzinfarkt, Bypass OP, Krebs, Schlaganfall, Nierenversagen und Multiple Sklerose. Die Versicherungssumme wird in der Regel unmittelbar nach Eintritt der versicherten Krankheit ausgezahlt. Diverse Vorerkrankungen aus anderen Bereichen führen somit oftmals nicht unbedingt zu Ablehnung durch den Versicherer.

Invaliditätsversicherung (Unfallversicherung)

- Diese Versicherung zahlt, je nach vereinbartem Tarif, eine Einmalleistung oder eine vereinbarte Rente bei einer unfallbedingten Dauerschädigung. Weiterhin sind unter anderem auch Leistungen für Such-, Bergungs-, und Rettungskosten, bei Krankenhausaufenthalt, für Kuren und kosmetische Operationen möglich. Voraussetzung ist jedoch grundsätzlich, dass der Schaden durch einen Unfall entstanden ist. Da die Unfallversicherung relativ günstig ist, wird sie häufig als Ergänzung abgeschlossen.

Berufsunfähigkeitsversicherung

- Nach ärztlich festgestellter Berufsunfähigkeit durch Unfall oder Krankheit wird je nach Anbieter eine monatliche Rente gezahlt. Diese Absicherung ist neben der Krankentagegeldversicherung eine der wichtigsten Absicherungen für freiberufliche und selbständig Tätige. Aber auch für Angestellte stellt sie eine notwendige Ergänzung zur Absicherung durch die gesetzliche Rentenversicherung dar. Von zentraler Bedeutung ist die Höhe und Festlegung der monatlichen Rentenzahlung, da Krankentagegelder spätestens mit Feststellung der Berufsunfähigkeit/Erwerbsunfähigkeit nicht mehr gezahlt werden.

Erwerbsunfähigkeitsversicherung

- Versichert ist ausschließlich die Fähigkeit, irgendeine Tätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit auszuüben. Analog der gesetzlichen Erwerbsminderungsrente finden der erlernte Beruf und das bisher erzielte Einkommen bei der Beurteilung eines Rentenanspruchs keine Berücksichtigung. Leistungen werden nur bei Erwerbsunfähigkeit, nicht bei Berufsunfähigkeit gezahlt.

